

Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

Donnerstag, 23. März 2023, 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Helbigsdorf, Talstraße 6, 01723 Helbigsdorf, (barrierefrei), statt.

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 23.02.2023	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 23.02.2023	
4.	Informationen	
5.	Anfragen	
6.	VO über verkaufsoffene Sonntage 2023	Vorlage 2023-025-B
7.	Projektbilanz Kommunales Energiemanagement	
8.	Bildung eines Eigenbetriebes Kindertagesstätten Wilsdruff	Vorlage 2023-037-B
9.	Spenden	
10.	Sonstiges	

Wilsdruff, 14. März 2023

Ralf Rother
Bürgermeister



Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 124.20-3357-1/2023/2150

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 23.03.2023	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2023-025-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2023-025-B Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2023

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die vorliegende Rechtsverordnung zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) über verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2023.

Begründung

Die Festsetzung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr obliegt der Gemeinde durch Rechtsverordnung. Die Termine für 2023 wurden in Absprache mit dem Organisator des sächsisch-böhmischen Bauernmarktes, Herrn Holger Tintner und dem Stadtverein Wilsdruff e.V., Herrn Peter Mickan getroffen.

Der Verwaltungsausschuss hat während der Beratung am 09.03.2023 dazu vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 13.03.2023



Ralf Rother
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wilsdruff über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, erlässt die Stadt Wilsdruff für ihr Gemeindegebiet mit Beschluss des Stadtrates vom 23.03.2023 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Folgende Sonntage werden nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG als verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2023 festgesetzt:

- Sonntag, 16.04.2023 anlässlich des Frühjahrbauernmarktes
- Sonntag, 08.10.2023 anlässlich des Herbstbauernmarktes
- Sonntag, 03.12.2023 anlässlich des Lichterfestes
- Sonntag, 17.12.2023 anlässlich des 3. Advents.

Die jeweilige Sonntagsöffnung darf ausschließlich in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden. Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann jedoch individuell gestaltet werden.

§ 2 In Kraft treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilsdruff,

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2014-8422-2/2014/28071

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 23.03.2023	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2023-037-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Bildung Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, einen städtischen Eigenbetrieb Kinderbetreuung Wilsdruff zu gründen. Die Einrichtungen in der bisherigen Trägerschaft des Kindergartenvereins werden zum 01.08.2023 übergeleitet.

Begründung

Mit der Gründung des Kindergartenvereins Wilsdruff e.V. im Jahr 1996 wurde dem Verein als anerkanntem freien Träger der Jugendhilfe die Trägerschaft der Kindereinrichtung „Sonnenschein“ Struthweg Wilsdruff übertragen. In den darauffolgenden Jahren wurde diese Trägerschaft erweitert. Gegenwärtig werden durch den Verein 11 Kindereinrichtungen in der Stadt Wilsdruff und den Ortsteilen betrieben. In den Kindereinrichtungen werden derzeit ca. 1.200 Kinder im Alter ab i.d.R. einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit von knapp 200 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen betreut. Den größten Anteil nimmt das pädagogische Fachpersonal ein. Beschäftigt werden aber auch Hausmeister, Reinigungs- und Servicekräfte.

Geleitet wird der Verein vom Vereinsvorstand, der aus vier Mitgliedern besteht und ehrenamtlich arbeitet. Seit sieben Jahren wird der Vorstand von einem geschäftsführenden Mitarbeiter unterstützt. Für den Betrieb der genannten Kindereinrichtungen und Horte in Trägerschaft des Kindergartenvereins liegen aktuell gültige Betriebserlaubnisse des Landesjugendamtes des Freistaates Sachsen vor, die neben einer Reihe weiterer Vorschriften, Verordnungen und Gesetze die Grundlage für die Arbeit des Vereins bilden. Wie bereits informiert, ist die Arbeit des Vereines, insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes, aufgrund des Wachstums und der immer vielfältigeren Anforderungen immer schwieriger geworden. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2022 beschlossen, gemeinsam mit der Stadt Wilsdruff nach einer geeigneten Nachfolgeträgerschaft zu suchen, die einen stadtnahen Betrieb der Kindertagesstätten ermöglicht.

Neben dem geschäftsführenden Mitarbeiter des Kindergartenvereines wurde bis jetzt die gesamte Verwaltung und Organisation des Kindergartenvereines durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere der Kämmerei abgesichert. Das soll auch in Zukunft so sein, um einen nahtlosen und nach außen hin kaum spürbaren Übergang zu gewährleisten. Die qualitätsgerechte Betreuung unserer Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt, unabhängig von der künftigen Trägerschaft bzw. Organisationsform. Die Rahmenkonzeption für die Arbeit in der Kinderbetreuung für die Zukunft wurde bereits erarbeitet und liegt als Anlage bei.

Aufgrund der Größe des Vereines in Bezug auf Beschäftigte und der zu betreuenden Kinder sollte bei der Umstrukturierung auf die bewährten Arbeitsabläufe nicht verzichtet werden.

Die Verwaltung hat die Vor- und Nachteile verschiedener Trägerformen erfasst, aufgearbeitet und gegenübergestellt. (Anlage) Im Ergebnis wurden 3 mögliche Trägerschaften betrachtet, die die stadtnahe Betreuung der Kindereinrichtungen garantiert, um sowohl den zu betreuenden Kindern als auch den beschäftigten Personal einen relativ nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Die Vor- und Nachteile werden in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Nach Auswertung ist der Eigenbetrieb die zukünftig optimalste Lösung, da diese Organisationsform relativ selbstständig handeln kann und die Einflussnahme durch den Stadtrat weiterhin gegeben ist. Mit der Eigenbetriebssatzung erhält die Betriebsleitung Befugnisse, um jederzeit einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Der Eigenbetrieb wird ca. 200 Erzieher und technische Mitarbeiter in 11 Einrichtungen beschäftigen. Das jährliche Haushaltsvolumen liegt bei ca. 10 Mio. Euro. Die Betriebsleitung hat die Personalhoheit, sie kann damit vor allem die hohen fachlichen Anforderungen direkt umsetzen.

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Wilsdruff geführt und ist damit mit der Stadt haushälterisch verbunden, damit entsteht mit der Bildung des Eigenbetriebes kein finanzielles Risiko.

Der einfache Gründungsprozess, grundsätzlich geringe Gründungskosten und die enge Einbindung in die Verwaltung bei gleichzeitiger rechtlicher und organisatorischer Verselbstständigung bietet eine hohe Flexibilität im Vergleich zum Regiebetrieb. Eine relative Versachlichung der Entscheidungsprozesse ist vor allem möglich, da mit dem Einsatz einer Betriebsleitung die anstehenden Aufgaben gebündelt werden können. Die Öffentlichkeit wird durch die Befugnisse des Betriebsausschusses und des Stadtrates jederzeit gewahrt. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen, wie Gemeindeordnung und die darin festgeschriebenen Haushaltgrundsätze, sind mit Bildung eines Eigenbetriebes gegeben. Die zur Betreuung der Kindertagesstätten zu zahlenden Zuschüsse durch die Stadt Wilsdruff unterliegen demnach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die steuerliche Betrachtung des Betriebsüberganges wurde bereits im Vorfeld angedacht, kann jedoch noch nicht abschließend behandelt werden. Der Verein ist Eigentümer von 2 Gebäuden, die auf städtischen Grundstücken stehen (Erbbaupacht), die an die Stadt zurückzuführen sind. Da es im Verein keine Anlageerfassung gab, wurde die Bewertung der Gebäude erst jetzt in Auftrag gegeben. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Mit Trägerwechsel müssen für die 11 Kindereinrichtungen neue Betriebserlaubnisse beantragt werden. In einem Gespräch mit dem Landesjugendamt wurde bereits besprochen, welche Unterlagen sehr zeitnah eingereicht werden müssen. Die Übernahme in stadtnahe Trägerschaft erleichtert die Vorgehensweise. Die Verträge, insbesondere Arbeits- und Betreuungsverträge, werden unverändert fortgeführt. Die Vertragspartner erhalten zu gegebener Zeit Informationsschreiben.

Der Trägerwechsel soll mit Schuljahresbeginn am 01.08.2023 vollzogen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat zu diesem Thema vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 13. März 2023


12.41
Ralf Rother
Bürgermeister

Gegenüberstellung der Organisationsformen zur Rekommunalisierung Kindergartenverein e. V. Wilsdruff

	Regiebetrieb öffentliches Recht	Eigenbetrieb öffentliches Recht	GmbH Privatrecht	
rechtliche Stellung	unselbständig	rechtlich und organisatorisch verselbständigt	x selbständig	x
finanzrechtliche Stellung	unselbständig	Sondervermögen der Stadt	x selbständig	x
Organisation	unselbständig	selbständig	x selbständig	
Beteiligung Dritter	nicht möglich	x nicht möglich	x möglich über Gesellschaftsvertrag	
Geschäftsführung/Vertretung	Bürgermeister Stadttrat	Betriebsleitung, Bürgermeister weisungsberechtigt Betriebsausschuss	x Geschäftsführer	
politische Kontrollfunktion	gegeben durch Hauptsatzung	x gegeben durch Betriebsatzung	Gesellschafterversammlung kann Aufsichtsrat einrichten	
Öffentlichkeit	gegeben durch Stadttrat	x gegeben durch Betriebsausschuss	x eingeschränkt, evtl. Regelung über Gesellschaftsvertrag	
Personal	städtische Personal	eigenes	x Versammlungen nichtöffentlich	
Aufgabenstruktur	in Gesamtverwaltung aufgeteilt über entsprechende Ämter, längere Bearbeitung durch parzellierte Zuständigkeiten	gebündelt durch Betriebsleitung	x gebündelt durch Geschäftsführer	
Handlungsgrundlage	städtischer Haushaltsplan, Satzungen der Stadt	Eigenbetriebssatzung; Wirtschaftsplan	Gesellschaftsvertrag; Wirtschaftsplan	
kommunalrechtl. Zulässigkeit	ja	§ 95 Sächs GemO-Wirtschaftsbetrieb nach HGB	§ 96 Sächs GemO-privatrecht. Betrieb nach HGB	
Rechnungswesen	kommunale Doppik	jährliche örtliche Prüfung; sowie Prüfung durch Wirtschaftsprüfer	x jährliche Wirtschaftsprüfung Offenlegungspflicht, Bundesanzeiger	x
Prüfungswesen	entsprechend städtischen Haushalt, keine handelsrechtliche Offenlegungspflicht			
Haftung	Stadt Wilsdruff	x Stadt Wilsdruff	x Geschäftsführer	
Insolvenzverfahren	ausgeschlossen	x ausgeschlossen	x möglich	
Vorschriften	Sächsische Gemeindeordnung	Sächsische Gemeindeordnung	Sächsische Gemeindeordnung	
Gründung	Sächsische KommunalaushaltVO verwaltungsinterne Organisation	Beschlüsse Stadttrat zur Gründung und Eigenbetriebssatzung	GmbH Gesetz	
Gründungskosten	nicht genehmigungspflichtig	x anzeigepflichtig, Stadttrat erhält Möglichkeit zur Abwägung; Beschluss wird Rechtsaufsicht vorgelegt	Umwandlungsgesetz, Eintragung im Handelsregister, notarielle Beglaubigung	
Stammkapital	keine	x keine	x Genehmigung Rechtsaufsicht vorgelegt	
Vermögen	nicht notwendig	x eigenes Ermessen	x Eintragung, Beurkundung	
	Überführung von 2 Gebäuden mit Erbbaurecht	Überführung von 2 Gebäuden mit Erbbaurecht	Überführung von 2 Gebäuden mit Erbbaurecht	